



Information zum Dienstrechtsreformgesetz

Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Ende Januar 1997 haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) beschlossen.

Ein leistungsfähiger, effizienter und kostenbewußter öffentlicher Dienst ist ein bedeutender und unverzichtbarer Standortfaktor und ein Garant für eine optimale öffentliche Infrastruktur. Um auch für die Zukunft die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, kann sich der öffentliche Dienst dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel nicht entziehen. Mit der Reform des öffentlichen Dienstrechts wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Die beschlossenen Gesetzesänderungen verfolgen vor allem folgende Ziele:

- die Stärkung des Leistungsgedankens,
- die Flexibilisierung des Personaleinsatzes und
- die Reduzierung der Versorgungskosten.

Das Reformgesetz wird zum 1. Juli 1997 in Kraft treten und enthält eine Reihe von status-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Neuregelungen, über die wir Sie mit diesem Informationsblatt aus erster Hand unterrichten möchten.

Erwin Huber
Staatsminister

Alfons Zeller
Staatssekretär

Änderungen im Statusrecht

Die im Reformgesetz enthaltenen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) bedürfen noch der Umsetzung in Bayer. Landesrecht und erfahren erst durch den Landesgesetzgeber eine nähere inhaltliche Konkretisierung. Bayern wird das Bayerische Beamtengesetz möglichst bald entsprechend ändern.

Führungspositionen auf Zeit

Die Länder können künftig Ämter in leitender Funktion im Bereich der B-Besoldung bzw. mind. der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter von Behördenleitern im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben. Eine Öffnungsklausel ermöglicht den Ländern die Übertragung einer Führungsposition auf Zeit für höchstens zwei Amtszeiten und eine Höchstdauer von zehn Jahren. Wenn sich der Beamte bewährt, soll ihm ein Rechtsanspruch auf dauernde Übertragung des Amtes eingeräumt werden. Ein eigenständiger Versorgungsanspruch aus dem Zeitbeamtenverhältnis besteht nur dann, wenn der Beamte auf Zeit wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand tritt. In allen anderen Fällen wird das Ruhegehalt aus dem Lebenszeitbeamtenverhältnis berechnet, und zwar unter Berücksichtigung eines Zuschlags in Höhe von $\frac{1}{4}$ (nach fünf Jahren) bzw. $\frac{1}{2}$ (nach fünf Jahren und zwei Amtszeiten) der Differenz zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und den Dienstbezügen, die im Beamtenverhältnis auf Zeit ruhegehaltfähig wären.



Information zum Dienstrechtsreformgesetz

Erprobung vor Beförderung

Vor jeder Beförderung, die mit einem Dienstpostenwechsel verbunden ist, muß künftig in einer mindestens dreimonatigen Erprobungszeit die Eignung des Beamten für den höherbewerteten Dienstposten festgestellt werden.

Abordnung

(= *vorübergehende Zuweisung einer dem abstrakt-funktionellen Amt des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle*)

Künftig wird auch eine Teilabordnung möglich sein. Bis zur Dauer von zwei Jahren kann ein Beamter aus dienstlichen Gründen auch ohne seine Zustimmung geringerwertig beschäftigt werden, soweit die Wahrnehmung einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit auf Grund der Vorbildung oder der Berufsausbildung zumutbar ist und die Dauer der Abordnung zwei Jahre nicht übersteigt. Auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, wird möglich sein. Die Besoldung aus dem verliehenen Amt bleibt hiervon unberührt. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist ohne Zustimmung des Beamten möglich, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitet.

Versetzung

(= *dauernde Zuweisung eines anderen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinn bei einer anderen Behörde desselben oder eines anderen Dienstherrn*)

Das Reformgesetz ermöglicht die zustimmungsfreie Versetzung von Beamten, wenn für die Versetzung ein dienstliches Bedürfnis besteht, das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn und derselben Laufbahn angehört und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist (wobei Stellenzulagen hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehalts gelten).

Außerdem kann aus dienstlichen Gründen zustimmungsfrei in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt (wobei Stellenzulagen hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehalts gelten) auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn auch im Bereich eines anderen Dienstherrn versetzt werden.

Bei der Auflösung oder bei der Verschmelzung von Behörden sowie bei wesentlichen Aufbau- oder Aufgabenänderungen einer Behörde kann ein Beamter – soweit sein Aufgabengebiet davon betroffen wird – zustimmungsfrei in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine anderweitige, amtsentsprechende Verwendung nicht möglich ist. Eine Einbuße in seinen Dienstbezügen wird durch die Gewährung einer (z.T. aufzehrbaren) Ausgleichszulage vermieden.

Der Beamte, der in eine andere Laufbahn versetzt wird, muß an Maßnahmen zum Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung teilnehmen.

Stärkung des Grundsatzes "anderweitige Verwendung vor Versorgung"

Zur Vermeidung von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit kann künftig ein anderes (mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbundenes) Amt auch einer anderen Laufbahn übertragen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen dieses neuen Amtes gewachsen ist.

Unter Beibehaltung seines Amtes kann dem Beamten ohne seine Zustimmung eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, soweit es zumutbar ist und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.



Information zum Dienstrechtsreformgesetz

Reaktivierung	Das Reformgesetz erweitert die Reaktivierungsmöglichkeit von Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden. Wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt, kann der Ruhestandsbeamte reaktiviert werden und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden. Unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn kann auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden.
Teilzeit	Ab dem 1. Juli 1997 besteht die einzige rahmenrechtliche Vorgabe in bezug auf Teilzeit darin, daß Teilzeit durch Gesetz zu regeln ist. Das heißt, daß die Länder – unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums – die Teilzeitmöglichkeiten eigenständig regeln können. Um das Teilzeitangebot schon vor einer Novellierung des Bayerischen Beamtengesetzes auszuweiten, haben der Bayer. Landtag und die Bayer. Staatsregierung die vorgriffweise Einführung der sog. voraussetzungslosen Antragsteilzeit beschlossen. Ab Juli 1997 wird Teilzeit in allen Bereichen möglich sein, ohne daß besondere persönliche oder sachliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen oder Höchstgrenzen zu beachten wären. Teilzeitanträge können nur abgelehnt werden, wenn der Reduzierung der Arbeitszeit dienstliche Belange entgegenstehen.
Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Abordnung oder die Versetzung	Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnungen und Versetzungen haben ab dem 1. Juli 1997 keine aufschiebende Wirkung mehr.
Einschränkungen des Begriffs der Polizeidienstunfähigkeit	Das Rahmenrecht geht von der Dienstunfähigkeit von Polizeivollzugsbeamten aus, wenn der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt, <i>es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.</i>
Überleitung von Beamten bei Privatisierungen	Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern.
Änderungen im Besoldungsrecht	
Geändertes Grundgehalt	Ab dem 1. Juli 1997 gilt für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eine neue Grundgehaltstabelle, deren Beträge durch den Einbau von Gehaltsbestandteilen und mit dem Ziel der Umschichtung des Lebens Einkommens in den Ämtern der Besoldungsordnung A neu geregelt wurden. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird das Einkommen künftig in den frühen Berufsjahren rascher und stärker als in den späten ansteigen. Damit soll den Lebensjüngeren eine Perspektive der Einkommensentwicklung gerade in den Jahren geboten werden, in denen der Leistungszuwachs und der persönliche Bedarf durch Aufbau einer eigenen Existenz und Familiengründung am höchsten sind. Auf diese Weise trägt die Dienstrechtsreform zur Konkurrenzfähigkeit und zur Familienfreundlichkeit des öffentlichen Dienstes bei.



Information zum Dienstrechtsreformgesetz

Einbau von Gehaltsbestandteilen; Familienzuschlag

Der Teil der allgemeinen Stellenzulage, der in jeder Besoldungsgruppe gewährt wird (i.H.v. 73,66 DM), ist in die Grundgehaltsbeträge der Besoldungstabelle A eingearbeitet. Entsprechendes gilt für die Stufe 1 des Ortszuschlags, die vom Familienstand unabhängig ist und sich schon bisher wie ein Teil des Grundgehaltes auswirkte; die bisherigen Ortszuschlagsstufen 2 und 3 entsprechen weitgehend den neuen Familienzuschlagsstufen 1 und 2.

Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A

Die Beträge in den frühen Stufen (bisher: Dienstaltersstufen) werden maßvoll angehoben. Der bisherige 2-jährige Zeitraum für das Vorrücken in den Dienstaltersstufen wird nur für die frühen Berufsjahre beibehalten; danach gilt die Stufe zunächst für 3 und schließlich für 4 Jahre.

Berechnung der neuen Stufen

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Änderungen des Besoldungsrechts nicht verändert. Wird das maßgebliche Besoldungsdienstalter nicht gemäß § 28 Abs. 2 BBesG hinausgeschoben (Regel-BDA), so erreicht ein Beamter nach einem Vorrücken im 2-Jahresturnus mit der Vollendung des 29. Lebensjahres die 5. Stufe. Die 5. bis einschließlich der 8. Stufe wird künftig für einen je 3-jährigen Zeitraum gelten, so daß ein Beamter mit dem Regel-BDA mit der Vollendung des 32. Lebensjahres die Stufe 6 (ab Vollendung des 35. Lebensjahres: Stufe 7; des 38. Lebensjahres: Stufe 8) erreicht. Ab der Vollendung des 41. Lebensjahres ist die Stufe 9 für einen 4-jährigen Zeitraum maßgeblich (ab Vollendung des 45. Lebensjahres: Stufe 10; des 49. Lebensjahres: Stufe 11; des 53. Lebensjahres: Stufe 12).

In der Anlage wird die bisherige Tabelle der Besoldungsordnung A einschließlich der Stufe 1 des Ortszuschlages und der allgemeinen Stellenzulage i.H.v. 73,66 DM (Anlage 1) der ab dem 01.07.1997 geltenden Tabelle (Anlage 2) gegenübergestellt, damit Sie die Auswirkungen im konkreten Einzelfall berechnen können.

Erreichen des Endgrundgehaltes

Der Betrag des Endgrundgehaltes bleibt unverändert; es wird (bei Regel-BDA) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 künftig mit der Vollendung des 35. Lebensjahres erreicht (BesGr A 5: des 38. Lebensjahres; BesGr A 6: des 41. Lebensjahres; BesGr A 7: des 45. Lebensjahres; BesGr A 8 bis A 10: des 49. Lebensjahres; BesGr A 11 bis A 16: des 53. Lebensjahres). Auch für die Beamten, die bisher bereits das Endgrundgehalt erreicht haben, ist künftig die Stufe nach dem neuen Recht maßgeblich.

Überleitungszulage

Ist das ab dem 01.07.1997 zustehende Grundgehalt zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage niedriger als das bisherige Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags Stufe 1 und der allgemeinen Stellenzulage, so wird eine Überleitungszulage in Höhe der Differenz gewährt. Diese wird bei einem Aufsteigen in den Stufen sowie bei einer Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Beförderung) bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge bis zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages aufgezehrt. Ist die Zulage zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand noch nicht aufgezehrt, so ist sie ruhegehaltfähig; als Bestandteil des Ruhegehalts wird sie bei einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge angepaßt.



Information zum Dienstrechtsreformgesetz

Leistungsabhängigkeit des Grundgehalts	Das Vorrücken in den Stufen bestimmt sich künftig nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Bei dauerhaft herausragender Leistung kann bei bis zu 10 % der Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, die nächsthöhere Stufe frühestens ab der Hälfte des Zeitraums bis zu ihrem Erreichen vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe), bei ungenügender Leistung kann das Vorrücken gehemmt werden. Der Zeitpunkt der Umsetzung und die nähere Ausgestaltung der Leistungsabhängigkeit des Grundgehalts wird für alle Beamten durch eine Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung geregelt. Der Zeitpunkt für die Umsetzung steht noch nicht fest.
Änderungen bei den Besoldungsordnungen B, C und R	Auch in die neuen Tabellen der Besoldungsordnungen B, C und R sind der Teil der allgemeinen Stellenzulage, der in allen Besoldungsgruppen gewährt wird (73,66 DM) und die Stufe 1 des Ortszuschlags eingearbeitet; in der Besoldungsgruppe R 1 sind zwei neue Lebensaltersstufen ab dem vollendeten 27. und 29. Lebensjahr vorgesehen.
Weitere besoldungsrechtliche Neuerungen	
Leistungszulagen und Leistungsprämien	Bei herausragenden Leistungen können auch Leistungszulagen und Leistungsprämien an bis zu 10 % der Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung A gewährt werden. Die Prämien können als Einmalzahlung höchstens in Höhe des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten gewährt werden, die Zulagen als wiederkehrende Leistungen können bis zu 7 % dieses Betrages erreichen. Der Zeitpunkt der Umsetzung und die nähere Ausgestaltung wird für alle Beamten durch eine Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung geregelt. Der Zeitpunkt für die Umsetzung steht noch nicht fest.
Ausgleichszulage	Zur Erhöhung der Mobilität von Bediensteten und für die Erleichterung einer dienstlich veranlaßten anderweitigen Verwendung werden im verstärkten Maße (aufzehrbar) Ausgleichszulagen gewährt, wenn in der neuen Verwendung eine Verringerung der Dienstbezüge eintritt. Erfolgt der Verwendungswchsel aus persönlichen Gründen, steht eine Ausgleichszulage nicht zu.
Vertreterzulage	Werden einem Beamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, so erhält er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.
Bedarfsorientierte Sonderzuschläge	Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit können künftig im konkreten Bedarfsfall Sonderzuschläge gewährt werden. Eine landesrechtliche Beschränkung auf zuschlagsfähige Laufbahnen erfolgt nicht mehr. Zeitpunkt und Ausgestaltung der neuen Regelung obliegt dem Bundesverordnungsgeber.



Information zum Dienstrechtsreformgesetz

Änderungen im Versorgungsrecht

Dienstaltersstufe (§ 5 Abs. 2 BeamtVG)

Bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder beim Tod eines Beamten im aktiven Dienst wird die Versorgung nur noch aus der tatsächlich erreichten Dienstaltersstufe berechnet. Die bisherige Regelung, nach der in diesen Fällen bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen fiktiv die Endstufe zugrunde gelegt wird, gilt künftig nur noch bei Ruhestandsversetzungen auf Grund eines Dienstunfalles.

Zurechnungszeit (§ 13 Abs. 1 BeamtVG)

Bei Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird die Zeit vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres künftig nur noch zu 1/3 (bisher 2/3) der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (sog. Zurechnungszeit). Dies gilt entsprechend für die Ermittlung des Unfallruhegehaltes bei einem infolge eines Dienstunfalles dienstunfähig gewordenen und in den Ruhestand versetzten Beamten.

Quotelung der Ausbildungszeiten und der Zurechnungszeit bei Freistellungen vom Dienst

Bei Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge) während des Beamtenverhältnisses werden die anrechenbaren Ausbildungszeiten nur noch zu dem Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der Dienstzeit entspricht, die ohne Freistellungen erreicht worden wäre (§ 6 Abs. 1 S. 4, § 12 Abs. 5 BeamtVG). Von dieser Regelung ausgenommen bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind (§ 6 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG).

Die Quotelung gilt auch für die Zurechnungszeit, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ausnahmeregelung wegen der Kindererziehung keine Anwendung findet (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG).

Hinweis: Die Regelungen über die Quotelung der Ausbildungs- bzw. Zurechnungszeit gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes **nicht** für Freistellungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind (§ 69b Abs. 1 BeamtVG).

Begrenzung der Anrechnung von Ausbildungszeiten (§ 12 Abs. 1 BeamtVG)

Die Berücksichtigung einer für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird künftig – parallel zu einer entsprechenden rentenrechtlichen Änderung – auf höchstens drei Jahre begrenzt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVG).

Hinweis: Diese einschränkende Regelung gilt **nicht** für die Ermittlung des Ruhehaltssatzes im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 85 BeamtVG für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten.

Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzung wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)

Bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) vermindert sich das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 BeamtVG um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Aus Gründen des Vertrauensschutzes setzt der Versorgungsabschlag für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten jedoch nicht sofort in voller Höhe, sondern stufenweise ein (§ 85 Abs. 5 BeamtVG). Der Beginn der Übergangsregelung wurde im Reformgesetz auf das Jahr 1998 vorgezogen. Die Regelung gilt daher bereits für Beamte, die nach dem 31.12.1997 die Antragsaltersgrenze erreichen. Die Einzelheiten der Übergangsregelung



Information zum Dienstrechtsreformgesetz

sind in der Anlage 3 zusammengestellt.

Liegt der Berechnung des Versorgungsabschlags kein volles Jahr zugrunde (z.B. weil die Versetzung in den Ruhestand nicht zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt), wird die Minderung des Ruhegehalts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BeamtVG "spitz" berechnet. Zur Ermittlung des maßgeblichen Bruchteils eines Jahres sind dabei einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestands durch 365 zu teilen.

Beispiel:

Beamter, geboren am 06.10.1936, wird auf Antrag gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayBG mit Ablauf des 31.10.1999 in den Ruhestand versetzt. Maßgebend für den Umfang der Minderung ist die Zeit vom 01.11.1999 bis 05.10.2001 (= 1 Jahr und 339 Tage = 1,93 Jahre). Das Ruhegehalt wird somit gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 85 Abs. 5 BeamtVG um 2,32 v.H. (= 1,93 x 1,2 v.H.) gemindert.

Sonstige Änderungen

Beamte, die allein wegen langer Freistellungszeiten mit ihrem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurückbleiben, erhalten künftig nur noch das erdiente Ruhegehalt. Dies gilt nicht bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit.

Die Regelung über die Gewährung eines Anpassungszuschlages wird gestrichen.

Der Erhöhungsbetrag zum Ruhegehalt von mtl. 17,30 DM wird mit Wirkung vom 1. März 1997 gestrichen.

Anlage 1

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung A einschl. der Stellenzulage (73,66 DM) und des OZ der Stufe

Dienstaltersstufe											
BesGr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 2	2540,74	2593,35	2645,97	2698,58	2751,20	2803,81	2856,44	2909,04			
A 3	2646,76	2702,74	2758,72	2814,69	2870,67	2926,65	2982,63	3038,61			
A 4	2706,94	2772,84	2838,73	2904,63	2970,52	3036,42	3102,31	3168,21			
A 5	2728,82	2798,49	2868,15	2937,81	3007,48	3077,14	3146,81	3216,47	3286,13		
A 6	2793,41	2868,06	2942,71	3017,35	3092,00	3166,65	3241,30	3315,95	3390,59	3465,24	
A 7	2916,18	2991,65	3067,13	3142,61	3218,09	3293,57	3369,05	3444,53	3520,00	3595,48	3670
A 8	3008,61	3098,89	3189,17	3279,45	3369,73	3460,00	3550,28	3640,56	3730,84	3821,12	3911
A 9	3216,40	3301,62	3390,43	3479,93	3571,11	3670,46	3769,82	3869,17	3968,53	4067,88	4167
A 10	3434,06	3557,50	3680,95	3804,39	3927,83	4051,28	4174,72	4298,17	4421,61	4545,06	4668
A 11	3847,86	3974,35	4100,84	4227,34	4353,83	4480,32	4606,82	4733,31	4859,80	4986,30	5112
A 12	4108,70	4259,49	4410,31	4561,11	4711,92	4862,72	5013,53	5164,33	5315,14	5465,94	5616
A 13	4638,46	4801,31	4964,16	5127,01	5289,86	5452,71	5615,56	5778,41	5941,26	6104,11	6266
A 14	4744,16	4955,34	5166,52	5377,70	5588,88	5800,06	6011,24	6222,42	6433,60	6644,78	6855
A 15	5217,38	5449,56	5681,74	5913,92	6146,10	6378,28	6610,46	6842,64	7074,82	7307,00	7539
A 16	5683,86	5952,39	6220,91	6489,44	6757,96	7026,49	7295,02	7563,54	7832,07	8100,59	8369

Anlage 2
Grundhaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1.7.1997

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A 2	2540,84	2602,21	2663,57	2724,94	2786,31	2847,68	2909,04					
A 3	2646,82	2712,12	2777,42	2842,71	2908,01	2973,31	3038,61					
A 4	2706,95	2783,83	2860,70	2937,58	3014,46	3091,33	3168,21					
A 5	2728,82	2827,24	2903,73	2980,21	3056,69	3133,17	3209,65	3286,13				
A 6	2793,42	2877,40	2961,38	3045,35	3129,33	3213,31	3297,29	3381,26	3465,24			
A 7	2916,20	2991,67	3097,34	3203,01	3308,67	3414,34	3520,00	3595,48	3670,96	3746,44		
A 8		3098,89	3189,17	3324,59	3460,00	3595,42	3730,84	3821,12	3911,40	4001,68	4091	
A 9		3301,62	3390,43	3534,95	3679,48	3824,00	3968,53	4067,88	4167,24	4266,59	4365	
A 10		3557,50	3680,95	3866,11	4051,28	4236,44	4421,61	4545,06	4668,50	4791,94	4915	
A 11			4100,86	4290,60	4480,33	4670,07	4859,80	4986,30	5112,79	5239,28	5365	
A 12			4410,29	4636,50	4862,71	5088,92	5315,14	5465,94	5616,75	5767,55	5918	
A 13			4964,16	5208,44	5452,71	5696,99	5941,26	6104,11	6266,96	6429,81	6592	
A 14			5166,54	5483,31	5800,07	6116,84	6433,60	6644,78	6855,96	7067,14	7278	
A 15						6726,54	7074,82	7353,44	7632,05	7910,67	8189	
A 16						7429,26	7832,05	8154,28	8476,52	8798,75	9120	

Anlage 3

Übergangsregelung für das stufenweise Einsetzen des Versorgungsabschlags

Erreichen der Antragsalters- grenze	Geboren in der Zeit von bis einschl.		Höhe des Versorgungs- abschlags (pro Jahr)
vor dem 01.01.1998		1.1.1935	0,0 v.H.
nach dem 31.12.1997	2.1.1935	1.1.1936	0,6 v.H.
nach dem 31.12.1998	2.1.1936	1.1.1937	1,2 v.H.
nach dem 31.12.1999	2.1.1937	1.1.1938	1,8 v.H.
nach dem 31.12.2000	2.1.1938	1.1.1939	2,4 v.H.
nach dem 31.12.2001	2.1.1939	1.1.1940	3,0 v.H.
nach dem 31.12.2002	nach dem	1.1.1940	3,6 v.H.